

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2358/87 des Rates vom 31. Juli 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden** ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2359/87 der Kommission vom 4. August 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2360/87 der Kommission vom 4. August 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2361/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung** ..... 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2362/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr** ..... 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2363/87 der Kommission vom 3. August 1987 zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 und (EWG) Nr. 3652/85 betreffend die türkischen Verbände von Textilexporteurs** ... 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2364/87 der Kommission vom 4. August 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** ..... 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2365/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 über die Verbuchung der Ausgaben aufgrund der spezifischen Absatzmöglichkeiten für Butter aus öffentlichen Beständen** ..... 17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2366/87 der Kommission vom 4. August 1987 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Pfirsichen einschließlich Brugnolen und Nektarinen mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags ..... 25

Verordnung (EWG) Nr. 2367/87 der Kommission vom 4. August 1987 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ..... 26

---

**Berichtigungen**

\* **Berichtigung der Entscheidung 87/348/EWG der Kommission vom 11. Juni 1987 zur Änderung der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates in Frankreich (ABl. Nr. L 189 vom 9.7.1987) ..... 27**

\* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2285/87 der Kommission vom 30. Juli 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in Polen (ABl. Nr. L 209 vom 31.7.1987) ..... 27**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2358/87 DES RATES

vom 31. Juli 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Agrar- und Fischereibereich abgeschlossen. Es wurde durch den Beschluß 86/558/EWG<sup>(1)</sup> genehmigt.

Dieses Abkommen sieht die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für einen im gemeinsamen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum in Höhe von 20 000 Tonnen für Heringe, frisch oder gekühlt, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, mit Ursprung in Schweden, vor. Das betreffende Zollkontingent ist daher für den Zeitraum vom 15. September 1987 bis 14. Februar 1988 zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewährt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Schweden und andererseits nach

den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten der genannten Fische mit Ursprung in Schweden wie folgt entwickelt :

Mitgliedstaat	<i>(in Tonnen)</i>		
	1984	1985	1986
Benelux	1 093	310	58
Dänemark	37 900	30 783	25 045
Deutschland	2 822	1 563	1 460
Spanien	0	0	0
Griechenland	0	0	0
Frankreich	3	0	0
Irland	16	0	0
Italien	0	0	0
Portugal	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0
	41 834	32 656	26 563

Im Laufe der in Betracht gezogenen Jahre sind die betreffenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den übrigen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn dort Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der von bestimmten Mitgliedstaaten mitgeteilten Vorausschätzungen ergeben sich folgende Vomhundertsätze für eine erste Beteiligung an der Kontingentsmenge :

<i>Mitgliedstaat</i>	
Benelux	1,45
Dänemark	92,75
Deutschland	5,78
Frankreich	0,02.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 89.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf 67 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge

vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom 15. September 1987 bis zum 14. Februar 1988 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0616	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren : B. Seefische : I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt : a) Heringe : 2. vom 16. Juni bis 14. Februar : aa) frisch oder gekühlt mit Ursprung in Schweden	20 000	0 (a)

(a) Die betroffenen Waren sind jedoch zum Zollsatz von 11,3 % im Jahr 1987 und 9,4 % im Jahr 1988 zugelassen, wenn sie in Portugal innerhalb der diesem Mitgliedstaat zugeteilten Quoten eingeführt werden.

(2) Bei der Einfuhr der betreffenden Waren gilt das in Absatz 1 genannte Zollkontingent nur unter der Bedingung, daß die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84<sup>(2)</sup>, von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frei-Grenze-Preise mindestens den für die betroffene Ware oder die entsprechende Warenkategorie durch die Gemeinschaft gegebenenfalls festgelegten oder festzulegenden Referenzpreisen entsprechen. Für Berechnung des Referenzpreises sind folgende Koeffizienten anwendbar :

- Heringe, ganz : 1,
- Heringslappen : 2,32,
- Heringsstücke : 1,96.

(3) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden ist anwendbar.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

(2) Eine erste Rate dieses Kontingents, und zwar 13 400 Tonnen, wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 14. Februar 1988 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>(in Tonnen)</i>
Benelux	194
Dänemark	12 428
Deutschland	775
Frankreich	3

(3) Die zweite Rate des Kontingents, und zwar 6 600 Tonnen, bildet die Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einem Mitgliedstaat an, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

#### *Artikel 3*

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 14. Februar 1988.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen am 15. Januar 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. Januar 1988 20 v. H. der ursprüng-

lichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Januar 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 1. Januar 1988 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Januar 1988 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der nach den Bestimmungen des Absatzes 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 15. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. E. TYGESEN

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2359/87 DER KOMMISSION

vom 4. August 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. August 1987 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	183,39
10.01 B II	Hartweizen	34,54	239,16 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	28,12	156,60 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	26,43	173,51
10.04	Hafer	82,74	128,02
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,29	180,38 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 A	Buchweizen	26,43	114,11
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	26,43	107,47 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,71	183,48 <sup>(4)</sup> <sup>(8)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	26,43	29,01 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	13,50	269,97
11.01 B	Mehl von Roggen	52,59	232,46
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	66,62	383,78
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	14,34	291,33

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaar, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2360/87 DER KOMMISSION

vom 4. August 1987

## zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. August 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Herkunft aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	2,78
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,23	1,23	0,28
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2361/87 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

## zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 3548/84 der Kommission<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 3677/86 des Rates<sup>(6)</sup> sind Durchführungsvorschriften zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung, zum Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und zum aktiven Veredelungsverkehr erlassen worden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates vom 8. Juli 1985 über die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen<sup>(7)</sup> ist vorgesehen, daß ab 1. Januar 1988 die Anmeldungen zur Überführung von in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren in Zollverfahren jeder Art und die Anmeldungen zu endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft je nach Fall auf einem Vordruck IM oder EX nach dem Muster des Vordrucks COM, der in der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Festlegung des Musters der im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucke<sup>(8)</sup> vorgesehen ist, abgegeben werden. Einige Durchführungsvorschriften zu den verschiedenen Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung müssen geändert werden, um die Verwendung dieser Gemeinschaftsvordrucke zu ermöglichen.

Es ist auch zweckmäßig, andere Änderungen vorzunehmen, um den Zusammenhang der verschiedenen

Verordnungen auf dem Gebiet der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Unbeschadet der Artikel 12 und 13 ist der Antrag nach Absatz 1 schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben :

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt ;
- b) den Artikel der Grundverordnung, aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird ;
- c) vorgesehene Verwendungsdauer in dem Mitgliedstaat, in dem die Bewilligung beantragt wird ;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen ;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren ;
- f) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif.

Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich ist ;

- g) Warenmenge, für die die Bewilligung beantragt wird.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) In der Bewilligung nach Absatz 1 werden die Einzelheiten für das Verfahren festgelegt, die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben :

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt ;
- b) den Artikel der Grundverordnung, aufgrund dessen das Verfahren bewilligt wird ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 2. 1985, S. 7.

- c) vorgesehene Verwendungsdauer in dem Mitgliedstaat, in dem die Bewilligung erteilt wird ;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen ;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren ;
- f) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif ;
- g) Warenmenge, für die das Verfahren bewilligt wird.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung."

3. Artikel 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet der Artikel 12 und 13 ist die Anmeldung nach Artikel 3 auf einem Vordruck IM nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates <sup>(1)</sup> abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch :

- in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung ;
- in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4."

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

(1) Erteilt der Mitgliedstaat, in dem die Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, allen oder bestimmten Zollstellen die Befugnis, dieses Verfahrens zu bewilligen, so gilt die bei diesen Zollstellen abgegebene Anmeldung nach Artikel 3 gleichzeitig als Bewilligungsantrag.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch Annahme dieser Anmeldung erteilt, und die Annahme unterliegt den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach Artikel 3 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält :

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt ;
- b) Namen oder Firma und Anschrift des Verwenders, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt ;

c) den Artikel der Grundverordnung, aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird ;

d) vorgesehene Verwendungsdauer in dem Mitgliedstaat, in dem die Bewilligung beantragt wird ;

e) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen.

Das beigefügte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Aufstellung der nach Absatz 1 befugten Zollstellen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3548/84 wird wie folgt geändert :

1. Titel I erhält folgende Fassung :

„TITEL I

**Bewilligung des Verfahrens und Überführung der Waren in das Verfahren"**

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Der Bewilligungsantrag nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 nachstehend ‚Grundverordnung‘ genannt, ist schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben :

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Antragsteller handelt ;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren ;
- c) vorgesehene Warenmenge ;
- d) vorgesehener Warenwert ;
- e) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif.  
Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung nicht erforderlich ist ;
- f) Art der Umwandlung ;
- g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse ;
- h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung ;
- i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach Artikel 10 der Grundverordnung erhalten haben müssen ;
- j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Umwandlung erfüllt sind.

Die Bewilligung kann je nach Fall für einen oder mehrere Umwandlungsvorgänge erteilt werden.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Sie trägt Datum und Unterschrift und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Bewilligungsinhaber handelt;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- c) Warenmenge, für die die Umwandlung bewilligt wird;
- d) vorgesehener Warenwert;
- e) Angaben über die Einreihung in den Gemeinsamen Zolltarif;
- f) Art der Umwandlung;
- g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach Artikel 10 der Grundverordnung erhalten haben müssen;
- j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung."

3. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

*„Artikel 1a*

Die Überführung einer Ware in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung — nachstehend ‚Verfahren‘ genannt — ist davon abhängig, daß bei einer zuständigen Zollstelle unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Anmeldung zur Überführung in das Verfahren — im folgenden ‚Anmeldung‘ genannt — abgegeben wird. Die Person, die die Anmeldung abgibt, wird nachstehend ‚Anmelder‘ genannt."

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Anmeldung nach Artikel 1a ist auf einem Vordruck IM nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates<sup>(1)</sup> abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung;
- in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Eingangsabgaben nach Artikel 12 der Grundverordnung nachstehend ‚Grundverordnung‘ genannt.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4."

5. Artikel 4 wird Artikel 4 Absatz 1, und es wird ein Absatz 2 mit folgender Fassung angefügt:

„(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach Artikel 1a ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält:

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die das Verfahren beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- c) Art der Umwandlung;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- f) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach Artikel 10 der Grundverordnung erhalten haben müssen.

Das beigefügte Papier ist Bestandteil der Anmeldung."

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 19*

(1) Die Anmeldung nach Artikel 18 ist auf einem Vordruck IM nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates<sup>(1)</sup> abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung;
- in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4."

2. Artikel 21 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 21*

(1) Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung muß in Feld Nr. 44 auch einen Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.“

3. Artikel 22 wird gestrichen.

4. Bei Artikel 23 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt :

„(3) In Fällen nach Absatz 2 muß die Anmeldung in Feld Nr. 44 auch einen Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.“

5. Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält :

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die den Veredelungsverkehr beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt ;
- b) Namen oder Firma und Anschrift des Veredellers, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt ;
- c) Art des Veredelungsvorgangs ;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse ;
- e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung ;
- f) Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung ;
- g) Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.

Das beigefügte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2362/87 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/87<sup>(3)</sup>, erlassen worden. Es ist zweckmäßig, diese Verordnung durch die Einführung bestimmter Vereinfachungen zu ändern, die die Verwendung der Waren, die als Produktionshilfsmittel dienen, die Anwendung besonderer handelspolitischer Maßnahmen bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr sowie die Mitteilung erteilter Bewilligungen betreffen. Es ist erforderlich, das Verfahren zum Informationsaustausch unter Verwendung des Informationsblatts INF 1 dergestalt anzupassen, daß die zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr bewilligt wird, in der Lage ist, die Gesamtheit der sich aus dieser Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ergebenden Eingangsabgaben zu erheben.

Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 2*

Die Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich der Grundverordnung (Produktionshilfsmittel) sind in Anhang I aufgeführt.“

2. Artikel 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Überführung von Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von unveredelten

Waren oder anderen Veredelungserzeugnissen als den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) genannten und in der Liste in Anhang VII erfaßten Nebenveredelungserzeugnissen ist davon abhängig, daß die Zollbehörde die für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen anwendet.“

3. Artikel 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Liste der Veredelungserzeugnisse im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung und der zu ihrer Herstellung führenden Veredelungsvorgänge ist in Anhang VII wiedergegeben.

Zur Anwendung dieses Artikels wird die Vernichtung oder Zerstörung unter Aufsicht der Zollbehörde von anderen Veredelungserzeugnissen als solchen, auf die Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung Anwendung findet, einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt.“

4. In Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) wird die Kennziffer „6106“ angefügt.

5. Artikel 74 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 74*

(1) Wird die Überführung aller oder eines Teils der in Artikel 71 bezeichneten Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so ersucht unbeschadet Absatz 4 die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels eines von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung

— des Eingangsabgabebetrags, der nach Artikel 20 Absatz 1 oder nach Artikel 27 Absatz 3 der Grundverordnung zu erheben ist,

— der Menge, der Tarifnummer und des Ursprungs der Einfuhrwaren, die für die Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse verwendet worden sind.

Der Eingangsabgabebetrag muß auch den Unterschied umfassen, der sich möglicherweise aus dem Vergleich zwischen

— dem nach Artikel 20 der Grundverordnung ermittelten Eingangsabgabebetrag oder dem erstatteten oder erlassenen Eingangsabgabebetrag und

— dem bereits festgestellten oder zu erstattenden oder zu erlassenden Abgabebetrag ergibt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für die in Artikel 71 Absatz 2 bezeichneten Erzeugnisse oder Waren beantragt und sind die besonderen handelspolitischen Maßnahmen in dem Mitgliedstaat anzuwenden, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so ersucht die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels des von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung, ob die besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die für die in den Veredelungsverkehr übergeführten Waren gelten, angewandt worden sind. Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

Wird das Informationsblatt INF 1 für die Anwendung besonderer handelspolitischer Maßnahmen verwendet, so unterrichtet die Behörde, die das Informationsblatt INF 1 erhält, den Bewilligungsinhaber vom dem Ersuchen.

(3) Die Zollbehörde, an die das Informationsblatt INF 1 gerichtet ist, erteilt die gewünschten Auskünfte in den Feldern 8 bis 10 dieses Blatts, bescheinigt es und schickt das Original zurück. Nach Ablauf der für ihre Archive geltenden Aufbewahrungsfristen ist sie jedoch nicht mehr verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, kann das Informationsblatt INF 1 auch auf Antrag des Inhabers der Bewilligung bescheinigen. Nur für die Berechnung des in Absatz 1 genannten Betrages gelten die Erzeugnisse, auf die sich das Informationsblatt INF 1 bezieht, als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die Zollbehörde übergibt

das Original des Informationsblatts INF 1 dem Inhaber der Bewilligung und behält die Durchschrift.

(5) Findet Absatz 4 Anwendung, so kann der den auf dem Informationsblatt INF 1 aufgeführten Veredelungserzeugnissen mengenmäßig entsprechende Teil solcher Veredelungserzeugnisse, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, für die aber Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung in Anspruch genommen werden könnte, nur unter Anwendung des Artikels 20 der Grundverordnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(6) Mit Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geht die Verpflichtung zur Ausfuhr der auf dem Informationsblatt INF 1 aufgeführten Veredelungserzeugnisse vom Bewilligungsinhaber auf die Person über, die die Anmeldung abgegeben hat."

6. Der Anhang I erhält folgende Fassung:

*„ANHANG I*

**LISTE DER WAREN (PRODUKTIONSHILFSMITTEL) IM SINNE DES ARTIKELS 2**

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden, mit Ausnahme folgender Waren:

- a) andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;
- b) andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- c) Werkzeuge."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2363/87 DER KOMMISSION**

vom 3. August 1987

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 und (EWG) Nr. 3652/85 betreffend die türkischen Verbände von Textilexporteurern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/87<sup>(3)</sup>, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei wurde für den Handel mit bestimmten Textilwaren eine Zusammenarbeit der Verwaltungen eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2295/82 der Kommission<sup>(4)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 3652/85 der Kommission<sup>(5)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3981/86<sup>(6)</sup>, sehen vor, daß das in Artikel 2 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2819/79 genannte Einfuhrdokument nur auf Vorlage des „Ausfuhranmeldepapiers“, das durch die türkischen Verbände von Textilexporteurern in Istanbul, Izmir, Çukurova und Antalya ausgestellt wird, ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Es ist erforderlich, die Liste der in diesen Verordnungen genannten Verbände der Exporteure zu vervollständigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 und (EWG) Nr. 3652/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Diese Dokumente werden vom Verband der türkischen Textilexporteurern von Istanbul, Izmir, Çukurova, Antalya und Bursa ausgestellt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1987

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 25.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2364/87 DER KOMMISSION**

vom 4. August 1987

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 170 000 ECU. Am 28. Juli 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 8. August 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
10.0190	29.15 A I (29.15-11)	Oxalsäure, ihre Salze und Ester

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1987

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2365/87 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1987

**über die Verbuchung der Ausgaben aufgrund der spezifischen Absatzmöglichkeiten für Butter aus öffentlichen Beständen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 801/87<sup>(4)</sup>, wird in den Fällen, in denen eine Interventionsmaßnahme zum Ankauf und zur Lagerung von Erzeugnissen führt, der finanzierte Betrag anhand der Jahreskonten der Interventionsstellen festgesetzt, bei bestimmten spezifischen Maßnahmen zum Absatz von Butter jedoch die Finanzierung des Verkaufswertverlustes gestaffelt und der jeweils noch nicht erstattete Betrag verzinst.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission vom 31. Oktober 1983 über die Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/85<sup>(6)</sup>, regelt in Artikel 6 die Ermittlung der Ausgaben aufgrund der öffentlichen Intervention. Für die Absatzmöglichkeiten für eingelagerte Butter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 sind besondere Vorschriften vorzusehen.

Zur Berechnung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zu übernehmenden Finanzierungskosten sollte eine Methode gewählt werden, die eine monatliche Verbuchung dieser Kosten ermöglicht und die noch nicht erstatteten Beträge berücksichtigt.

Es ist zu regeln, wie etwaige Unterschiede zwischen den auf den Konten eines Haushaltsjahres in Anwendung von Artikel 98 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977<sup>(7)</sup> verbuchten Ausgaben und den von der Kommiss-

sion beim Rechnungsabschluß für gestaffelte Finanzierungen anerkannten Ausgaben zu behandeln sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 wird der in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannte Betrag des Wertverlustes ab dem Haushaltsjahr 1989 gemäß den folgenden Vorschriften entnommen.

*Artikel 2*

Der in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannte Betrag des Wertverlustes, der gemäß dem dritten Unterabsatz anhand des im Anhang beigefügten Formulars Nr. 1 berechnet wurde, wird von den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 und in Tabelle IX der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission<sup>(8)</sup> gemeldeten Ausgaben in Abzug gebracht und fließt infolgedessen nicht in den Betrag ein, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 zu entnehmen ist.

*Artikel 3*

Ab dem Haushaltsjahr 1989 entnehmen die Mitgliedstaaten im ersten Quartal eines jeden Haushaltsjahres ein Viertel des in Artikel 2 genannten Gesamtbetrags und melden diesen Betrag als Ausgabe des Monats, in dem die Entnahme erfolgt ist.

*Artikel 4*

(1) Für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 werden die Finanzierungskosten für die in Artikel 2 genannten Beträge anhand des im Anhang befindlichen Formulars Nr. 2 berechnet und monatlich entnommen.

(2) Vom Haushaltsjahr 1989 an werden die Finanzierungskosten nach Abzug der im ersten Quartal erfolgten Zahlungen gemäß Spalte (a) des Formulars Nr. 3 im Anhang für den Restbetrag berechnet und in gleichen monatlichen Tranchen entnommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

*Artikel 5*

Die endgültigen Beträge, bei denen gemäß Artikel 1 mit Aufschub finanziert wird, werden beim Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr festgestellt, in dem der Absatz erfolgt ist.

Im Falle von Unterschieden zwischen den gemeldeten und den beim Rechnungsabschluß anerkannten Beträgen werden die Folgen, die sich auf die dem Haushaltsjahr, für das der Rechnungsabschluß durchgeführt worden ist, folgenden Haushaltsjahre beziehen und die bis zur

Ausführung der Entscheidung über den Abschluß angerechnet worden sind, gemäß Formular Nr. 3 ermittelt und zu dem durch die Entscheidung über den Rechnungsabschluß vorgesehenen Zeitpunkt gezahlt bzw. entnommen.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ANHANG

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Haushaltsjahr 19..

## NETTOVERLUSTE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE ABSATZMÖGLICHKEITEN

## FORMULAR Nr. 1

## Bestimmung der durch spezifische Absatzmöglichkeiten mit gestaffelter Finanzierung bedingten Verluste

(Haushaltsjahre 1987 und 1988)

(Zeitraum von 1. Dezember 19.. bis ..... 19..)

## A. Einschätzung der abgesetzten Mengen:

- a) abgesetzte Mengen vom 1. Dezember 19.. bis ..... 19.. ..... Tonnen
- b) Übertragungspreis zum 1. Dezember 19.. ..... Landeswährung
- c) = (a × b) Wert der Mengen, die zwischen dem 1. Dezember 19.. und ..... 19.. abgesetzt worden sind ..... Landeswährung

## B. Einnahmen aus Verkäufen

vom 1. Dezember 19.. bis ..... 19..:

- a) Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission<sup>(1)</sup> ..... Tonnen ..... Landeswährung
- b) Verordnung (EWG) Nr. 765/86 der Kommission<sup>(2)</sup> ..... Tonnen ..... Landeswährung
- c) Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission<sup>(3)</sup> ..... Tonnen ..... Landeswährung
- d) Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 Titel VIIa ..... Tonnen ..... Landeswährung
- Insgesamt ..... Tonnen ..... Landeswährung

## C. (A — B) Verluste bei Verkäufen

..... Landeswährung

vom 1. Dezember 19.. bis ..... 19.., deren Finanzierung gestaffelt ist (von Spalte (b) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission<sup>(4)</sup> und Tabelle IX der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission<sup>(5)</sup> abziehen)

## D. Verluste bei Verkäufen mit gestaffelter Finanzierung, die bis Ende des Vormonats festgestellt worden sind

..... Landeswährung

E. (C — D) Verluste bei Verkäufen mit gestaffelter Finanzierung, die vom ..... (Spalte (a) zu Formular Nr. 2) abzuziehen sind und die als Grundlage für die Berechnung der Finanzierungskosten dienen<sup>(6)</sup> (Formular Nr. 2)

..... Landeswährung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.<sup>(6)</sup> Die Beträge bleiben sogar im Rahmen des Rechnungsabschlusses unverändert.



Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

Haushaltsjahr 19..

## NETTOVERLUSTE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE ABSATZMÖGLICHKEITEN

FORMULAR Nr. 2

Berechnung der Kosten für die Finanzierung der Verluste bei Verkäufen, die durch spezifische Absatzmöglichkeiten mit gestaffelter Finanzierung bedingt sind

(Haushaltsjahre 1987 und 1988)

Monat der Feststellung der Ausgabe (Sachmaßnahmen des Vormonats)	GESTAFFELTE BETRÄGE		FINANZIERUNGSKOSTEN	
	des Monats (E-Zeilen — Formular Nr. 1)	Kumulierte Beträge	des Monats <sup>(1)</sup> $(c) = \frac{b \times i^{(1)}}{12}$	Kumulierte Beträge <sup>(2)</sup>
	(a)	(b)	(c)	(d)
Übertrag vorhergehendes Haushaltsjahr	—		—	—
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				( <sup>3</sup> )

(<sup>1</sup>) i = Finanzierungssatz, festgesetzt in der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9).

(<sup>2</sup>) Dieser Betrag ist in Spalte (a) des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 (ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1) einzutragen.

(<sup>3</sup>) Dieser Betrag ist in Spalte (b) des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 einzutragen.

(<sup>4</sup>) Dieser Betrag geht aus Tabelle IX der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 (ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1) hervor.



## NETTOVERLUSTE IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE ABSATZMÖGLICHKEITEN

## FORMULAR Nr. 3

## Berechnung der Kosten für die Finanzierung der gestaffelten Restbeträge und der Folgen aus den Rechnungsabschlüssen

(ab Haushaltsjahr 1989 zu verwenden)

Verfahren	Ursprüngliche Angaben	Angaben nach Rechnungsabschluß Haushaltsjahr ....	Folgen Rechnungsabschluß Haushaltsjahr ....
	(a)	(b)	(c) = (a) — (b)
<b>A. Gestaffelte Beträge</b>			
1. 1987	( <sup>1</sup> )		
2. 1988	( <sup>1</sup> )		
3. Insgesamt			
<b>B. 1989</b>			
1. Rückzahlung $\frac{(A3)}{4}$			
2. Gestaffelter Restbetrag (A3 — B1)			
3. Monatliche Finanzierungskosten = $\frac{B2 \times i^{(1)}}{12}$			
4. Differenz Finanzierungskosten/Rechnungsabschluß = B3 × n (**)			
<b>C. 1990</b>			
1. Rückzahlung $\frac{(A3)}{4}$			
2. Gestaffelter Restbetrag (A3 — B1 — C1)			
3. Monatliche Finanzierungskosten = $\frac{C2 \times i^{(1)}}{12}$			
4. Differenz Finanzierungskosten/Rechnungsabschluß = C3 × n (**)			
<b>D. 1991</b>			
1. Rückzahlung $\frac{(A3)}{4}$			
2. Gestaffelter Restbetrag (A3 — B1 — C1 — D1)			
3. Monatliche Finanzierungskosten = $\frac{D2 \times i^{(1)}}{12}$			
4. Differenz Finanzierungskosten/Rechnungsabschluß = D3 × n (**)			
<b>E. Insgesamt anzurechnende Folgen aus dem Rechnungsabschluß</b>			
1. Für gestaffelte Beträge (B1 + C1 + D1), Spalte (c)			
2. Finanzierungskosten (B4 + C4 + D4)			
3. 1988 für 1987 gezahlte Finanzierungskosten (A1 × i (**))			
4. Finanzierungskosten insgesamt			

(<sup>1</sup>) i = Finanzierungssatz, festgesetzt in der Verordnung (EWG) 467/77 der Kommission (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.)

(\*\*) n = Anzahl der zwischen dem Beginn des Haushaltsjahres und der Ausführung der Entscheidung über den Rechnungsabschluß abgelaufenen Monate oder zwölf Monate, falls die betreffende Entscheidung nicht zu dem Haushaltsjahr gehört.

(<sup>1</sup>) Der letzten Monatsmeldung entnommene Angaben oder Beträge, über die ein Rechnungsabschluß durchgeführt worden ist.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/87 DER KOMMISSION**

vom 4. August 1987

**zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Pfirsichen einschließlich Brugnolen und Nektarinen mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates  
vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979  
im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel  
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen fest-  
gelegt, unter denen bei der Einfuhr von Obst und  
Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller  
Preis gilt, in die Gemeinschaft der Neun ein Ausgleichs-  
mechanismus eingeführt wird.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates sind  
unter anderem die allgemeinen Regeln für die Anwen-  
dung dieses Ausgleichsmechanismus festgelegt worden,  
und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen  
sind u.a. mit der Verordnung (EWG) Nr. 53/81 der  
Kommission<sup>(2)</sup> erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2237/87 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup> ist ein bei der Einfuhr von Pfirsichen  
einschließlich Brugnolen und Nektarinen mit Ursprung  
in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltender  
Berichtigungsbetrag eingeführt worden.Mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81  
sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein  
gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten  
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben  
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur  
Aufhebung des bei der Einfuhr von Pfirsichen  
einschließlich Brugnolen und Nektarinen mit Ursprung  
in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltenden  
Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2237/87 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1987.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 34.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 28. 7. 1986, S. 30.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2367/87 DER KOMMISSION

vom 4. August 1987

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2268/87 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit  
Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien  
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals <sup>(5)</sup> wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die  
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt  
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87  
erwähnte Betrag von 9,03 ECU wird durch den Betrag  
von 6,36 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Entscheidung 87/348/EWG der Kommission vom 11. Juni 1987 zur Änderung der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates in Frankreich**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 189 vom 9. Juli 1987)*

Seite 38 :

*anstatt:* „II. ZONES DÉFAVORISÉES AU SENS DE L'ARTICLE 3 PARAGRAPHE 3 DE LA DIRECTIVE 75/268/CEE”,

*muß es heißen:* „II. ZONES DÉFAVORISÉES AU SENS DE L'ARTICLE 3 PARAGRAPHE 4 DE LA DIRECTIVE 75/268/CEE”.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2285/87 der Kommission vom 30. Juli 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in Polen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 31. Juli 1987)*

Inhalt sowie Titel auf Seite 22 :

*anstatt:* „Einfuhr nach Spanien”

*muß es heißen:* „Einfuhr nach Frankreich”.

---